

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 46

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und hat sich als solcher nicht nur in Österreich allein rasch einen Namen gemacht. Seine Werke dürfen allen Offizieren und speziell denen der Kavallerie wärmstens zum Studium empfohlen werden. Wir nennen unter denselben:

Betrachtungen über die Thätigkeit und Leistungen der Kavallerie im Kriege 1870/71. — Ueber die Gliederung, Führung und Verwendung größerer Kavallerielörper. — Die Quelle der Siege — und speziell: Der strategische Dienst der Kavallerie. Letzteres Werk ist bereits in Nr. 29, Jahrgang 1879, der „Schweiz. Militär-Btg.“ besprochen.

O. B.

Das Pferd, dessen Struktur, Züchtung, Behandlung, Mängel und Krankheiten von Martin Fries, Dekonom und Verfasser mehrerer landwirtschaftlicher Werke. Mit 12 in Farbendruck ausgeführten Tafeln, enthaltend 24 verschiedene Pferderassen, nach Aquarellen von Albert Kull. Stuttgart, 1883. Verlag von Paul Neff. 8°. 259 S. eleg. geb. Preis Fr. 6.

Das Buch behandelt nach obiger Titelangabe ausführlich das Pferd, kurz den Esel, Maulesel und das Maulthier und zwar in einer Weise, daß wir es gerechtfertigt finden, wenn der Verfasser im Vorwort sagt, daß es sein eifrigstes Bestreben war, eine Arbeit zu liefern, die sicherlich bei sorgfältiger Befolgung viel Nützliches und Zweckentsprechendes leisten wird. Das Buch ist so verfaßt, daß es für alle Interessenten brauchbar und für Jedermann verständlich ist.

M.

Eidgenossenschaft.

— (Wortlaut) des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Heranziehung des Grenus-Invalidenfonds zur theilsweisen Befriedung der Militärpensionsbeträge. Tit. I! Unterm 29. Juni 1880 erließ die Bundesversammlung ein Postulat (Nr. 208) folgenden Inhaltes:

„Der Bundesrat wird eingeladen, über die Ausführung von Art. 14, Alinea 3 des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz, vom 28. Juni 1878, lautend: „Die Bundesversammlung wird bestimmen, welche Quote des der Bundeskasse zustehenden Bruttolertrages jenseitig zur Neufuhrung des Militärpensionsfonds zu verwenden ist“, — Bericht und Antrag zu hinterbringen, sowie auch zu prüfen, in welcher Weise der Grenus-Invalidenfonds für die Pensionsbedürfnisse Verwendung finden könnte.“

Der erstere Theil des Postulates findet seinen Vollzug dadurch, daß seit dem Jahre 1881 alljährlich Fr. 100,000 in's Budget gestellt und dem Invalidenfonds zugewendet werden.

Zum zweiten Theile des Postulates — der Frage, ob eine Inanspruchnahme des Grenus-Invalidenfonds zu Pensionszwecken zur Zeit zulässig sei — haben wir zunächst den Willen des Testators zu konsultieren. Die bezügliche Stelle des in Rede stehenden Testaments lautet:

„Je veux et entends que tous les capitaux que la dite Confédération retirera de mon hoirie forment sous la dénomination de Caisse Grenus des Invalides un fonds entièrement distinct des autres Caisses fédérales et duquel les intérêts s'accumuleront afin que le revenu du tout soit plus tard employé, cas avenant, comme supplément de secours pour les militaires nécessiteux blessés au service de la Confédération suisse et pour les veuves, les enfants et les pères et mères de tués; je dis supplément parce que les secours de la dite Caisse Grenus ne devront ja-

mais être accordés avant que la dite Confédération ait déjà fait pour cet objet, aux dépens des cantons ou états qui la composent, des sacrifices pécuniaires conformes à l'échelle par elle adoptée à ce sujet après la guerre du Sonderbund.“

Blieb war die Ansicht vorherrschend, es seien die gegenwärtigen Verhältnisse nicht zutreffend, um an der Hand des Testaments eine Verwendung von Zinsen des Grenus-Fonds zu Gunsten der Militärpensionsgenossen einzutreten zu lassen; sobald aber dem Bundesrathe der Auftrag ertheilt worden war, die Frage eingehend zu prüfen, schien es angezeigt, ein Rechtsurteil darüber einzuholen, welches nunmehr vorliegt und auf folgende Fragestellung basirt ist:

1) Gestattet das fragliche Testament eine Heranziehung des Grenus-Fonds zur theilsweisen Befriedung der laufenden Militärpensionsbeträge, insoweit dieselben gesetzlich nun höher normirt sind als durch die nach dem Sonderbundsfelzug aufgestellte Geldskala festgesetzt worden?

2) Wenn ja, unter welchen Bedingungen und Modalitäten?

3) Welche Rechtsfolgen würde eine bestimmungswidrige Verwendung des Grenus-Fonds nach sich ziehen?

Der Verfasser des Gutachtens, Herr Nationalrat Miggeler, gelangt in seinen Ausführungen zu dem Schluß, daß sowohl nach dem gemeinen Rechte als nach den neuen Gesetzgebungen, insbesondere aber nach dem französischen Code civil, mit einer Erbeseinsetzung ein Modus verbunden werden könne, und es habe die Nachterfüllung derselben zur Folge, daß diejenigen Personen, welche den Erblasser ohne Vorhandensein eines Testamentes vererbt hätten, je nach Umständen auf Erfüllung des Modus oder auf Herausgabe der Erbschaft klagen können. Die Verjährung der Klage werde nicht vom Todestag des Testators oder vom Antritt der Erbschaft hinweg, sondern erst in dem Zeitpunkte zu laufen anfangen, in welchem der eingesetzte Erbe der Aussage zuwider handle.

Sowohl nach römischem, als speziell nach französischem Rechte müßte aber der Testamentserbe in Verzug gesetzt, d. h. zur Erfüllung des Modus aufgefordert werden, bevor er auf Herausgabe der Erbschaft belangt werden dürfe, oder könnte er mindestens, falls eine solche Aufforderung nicht vorausgegangen, jene Klage dadurch abwiesen, daß er vor der Urtheilsfällung der Wortschrift des Testators nachkommen würde.

Bei dieser Schlusfolgerung geht der Verfasser des Gutachtens von der Voraussetzung aus, daß die Erfüllung des Modus physisch oder moralisch möglich sei. Wäre dies nicht der Fall, so würde der im Testamente Eingesetzte trotz der Nachterfüllung der Aussage die Erbschaft behalten.

Der Modus sei eben keine Bedingung; der Erbe erwerbe die mit einem solchen belastete Erbschaft sofort und übernehme blos die Verpflichtung, denselben zu erfüllen, eine Verpflichtung, welche dahinfallen müsse, wenn ohne jegliches Verschulden seitens des Erben die Erfüllung überhaupt nicht stattfinden könne. In diesem Falle solle der Wille des Testators, wenn er auch nicht genau befolgt werden könne, doch soweit als möglich beachtet werden.

Da dieser Punkt für die Beantwortung der zwei ersten Fragen von Wichtigkeit ist, so belegt der Verfasser seine Ansicht durch eine Menge weiterer Zitate aus auswärtigen Gesetzgebungen und Autoren.

Nach den Grundsätzen des internationalen Rechts werden die ausgeworfenen Fragen nach dem Genfer-Gesetze zu beurtheilen sein, weil der Testator in Genf seinen Wohnsitz hatte und weil auch dort sein Vermögen lag, bezüglichweise die Erbschaft eröffnet und angetreten wurde.

Nun bestehet aber im Kanton Genf in der vorliegenden Materie noch das französische Recht in Kraft, so daß die oben entwickelten Grundsätze des letzteren Rechtes in Anwendung zu bringen seien. Es sei dies insoffern von Bedeutung, als nach der Ansicht der französischen Autoren der Honorarre nur dann, wenn er zuvor bezüglich der Erfüllung des ihm auferlegten Modus in Verzug gesetzt worden, auf Herausgabe der Erbschaft belangt werden oder doch diese Klage mindestens dadurch abwenden könne, daß er die Aussage noch vor dem Urtheilsprache erfüllt.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergebe sich, was die Eidgenossenschaft zu gewärtigen hätte, wenn sie den ihr vom Testator auferlegten Modus, trotzdem dessen Erfüllung möglich und vernünftigemäss wäre, nicht mehr vollziehen wollte.

Es bleibe deshalb nur zu untersuchen übrig, ob die in Frage I bezeichnete Verwendung des Grenus-Fonds wirklich dem Willen des Erblassers widerspreche, und bezahrenden Falles, ob die genaue Besorgung desselben unter den gegenwärtigen Zeltverhältnissen noch einen Sinn habe.

In ersterer Hinsicht will es dem Verfasser scheinen, daß der Testator von Grenus die Erträgnisse des von ihm gestifteten Fonds nicht für die gewöhnlichen Auslagen, welche das Militärwesen in Friedenszeiten verursacht, sondern für den außerordentlichen Fall verwendet wissenvolle, wo infolge kriegerischer Ereignisse auf einmal eine beträchtliche Zahl von Pensionen ausgerichtet werden müßte.

Zur Zeit der Absfassung des Testamentes, im Jahre 1850, lag der Militärunterricht zum größten Theile noch den Kantonen ob (Artikel 20 der alten Bundesverfassung). Dass Herr von Grenus nicht ein Vorrecht zu Gunsten derjenigen Truppen schaffen wollte, deren Ausbildung der Bund übernommen hatte, dürfe als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Wenn er also den erwähnten Fonds für die „im Dienste der schweizerischen Eidgenossenschaft“ Verwundeten und Getöteten stiftete, so können hierunter nicht wohl die im bloßen Instruktionsdienste, sondern nur die im eidgenössischen Felddienste Verunglückten verstanden sein.

Zu dem nämlichen Schluß drängen auch die Worte: „plus tard“ und „cas avenant“. Es könne Herrn v. Grenus kaum entgangen sein, daß auch während des kantonalen oder eidgenössischen Instruktionsdienstes hier und dort Verwundungen und Tötungen vorkommen. Wenn er daher verfügte, daß man die Zinsen zum Kapital schlagen und sich auffäumen lassen solle, damit die Erträgnisse des Ganzen „später, wenn der Fall eintreten sollte“, zur Aufbesserung der Pensionen der im Dienste der schweizerischen Eidgenossenschaft Verwundeten und der Witwen und Kinder, sowie der Väter und Mütter der Getöteten verwendet werden, so habe er dabei schwerlich jene alljährlich möglichen Unfälle, sondern einen außergewöhnlichen, durch kriegerische Verhältnisse herbeigeführten Notstand im Auge gehabt.

Heraus weise auch der Schluß der betreffenden Klausel hin, welcher besagt, daß der Grenus-Fond nicht in Anspruch genommen werden dürfe, bevor die Eidgenossenschaft ihrerseits gemäß der nach dem Sonderbundskriege aufgestellten Skala pecunäre Opfer gebracht habe.

Wenn somit aangenommen werde, daß der Grenusfond nach der Absicht des Testators für einen Kriegsfall aufbewahrt werden solle, so könne man sich im Welters fragen, ob nach der jetzigen Zeltlage ein vernünftiger Grund für die Verbehaltung jener Zweckbestimmung vorhanden sei. Auch dies lasse sich, wie das Gutachten annimmt, nicht bestreiten. Man werde nicht in Abrede stellen wollen, daß die Eidgenossenschaft, wenn sie auch direkt angegriffen werden sollte, mindestens bei der Vertheidigung ihrer Neutralität in einem zwischen Nachbarstaaten ausbrechenden Krieg hineingezogen werden könnte. Demgemäß liege auch die Möglichkeit vor, daß plötzlich einmal eine große Zahl von Pensionen müßte bewilligt werden; für einen solchen außerordentlichen Fall aber sei eben der Grenusfond geschaffen, während die Vergütungen für die gewöhnlichen, im Instruktionsdienste eintretenden Unfälle leicht unter die Kosten der laufenden Verwaltung untergebracht werden können.

Die soeben ausgesprochene Ansicht theile wohl auch Herr Bundesrichter Dr. J. Morel, wenn er in seinem Handbuche des schweizerischen Bundesstaatsrechtes (Band II, Seite 324 u. ff.) sagt:

„Damit das Pensionsgesetz für den Fall der Not, da die Schweiz in einen Krieg verwickelt würde, wirklich seine wohltätigen Wirkungen äußern könnte, dürfte daran gebacht werden, zur rechten Zeit einen gehörigen Pensionsfond anzusammeln. Es bestehen zwar diesfalls schon eidgenössische Spezialfonds, der sogenannte Grenus-Invalidenfond, betragend bis Ende 1878 Fr. 3,170,800, und ein zweiter Invalidenfond, sich belaufend

auf Fr. 490,749. Die Zinsen dieser beiden Fonds würden jedoch in einem Ernstfalle unmöglich für den vorgezogenen Zweck ausreichen. Damit die durch die Bundesverfassung den verunglückten Wehrmännern erteilte Sicherung eine Wahrheit werde, wäre es daher angezeigt, dem Reservesond, bis dieser eine gewisse Höhe erreicht hat, jährliche Zuschüsse zu leisten, wozu füglich ein Theil der bezogenen Militärschuldenverträge verwendet werden dürfte, wie solches übrigens auch im Militärschuldenvertrag des Bundes vorgesehen ist. Im Kanton St. Gallen besteht zu diesem Zwecke (für den Kriegsfall) noch eine besondere Winkelstiftung, deren Fond durch freiwillige Beiträge des Kantons, sowie von Privaten und Militärs von 1867 bis 1879 eine Höhe von Fr. 80,000 erreicht hat.“

Der Schluß des von Herrn Niggeler verfaßten Gutachtens geht dahin: der Grenus-Invalidenfond solle nach dem Willen des Testators zur Zeit nicht zur Mitverteilung der laufenden Militärpensionen herangezogen werden.

Der Bundesrat pflichtet im Allgemeinen der Interpretation des testatorischen Willens, wie solche im vorstehenden Rechtsgegenstand ausgeführt wird, bei und glaubt, daß in Betreff der Rechtsstellung des Bundes zum Grenus-Invalidenfond folgende Punkte festzuhalten seien:

1) Eine buchstäblich strikte Ausführung der testamentarischen Verfügung ist auf der Grundlage unserer jetzigen gesetzlichen Verhältnisse nicht oder nicht mehr möglich; es wird daher seiner Zeit für den vom Testator vorgesehenen Verwendungsfall eine den dannzumaligen Pensionsverhältnissen anzupassende Verwendungswelle zu bestimmen sein.

2) Die vom Testator angeordnete Neufassung des Fonds durch Kapitalisierung der Zinsenträgnisse kann vernünftigerweise nicht bis in's Unendliche fortgesetzt werden wollen, wenn ein die Verwendung beanspruchender Kriegsfall inzwischen nicht eintreten sollte. Die Kapitalisierung der Zinsen dürfte von dem Zeitpunkte an ganz oder teilweise sistiert werden, wo das angesammelte Kapital einen für den voraussichtlichen Bedarf zureichenden Bestand erreicht haben wird.

3) Über die Verwendung des zur Neufassung des Kapitalbestandes nicht mehr notwendigen, somit für die Erreichung der testamentarischen Zweckbestimmung überflüssigen Zinsenträgnisse würden seiner Zeit solche Bestimmungen zu treffen sein, welche dem ursprünglichen Willen des Testators möglichst nahe kommen, und dannzumal würde die Frage zu erörtern sein, ob eine Verwendung von überschüssigen Zinsenträgnissen als Beitrag an laufende Pensionsbedürfnisse zulässig sei.

4) Die Bestimmung des Zeitpunktes, wann eine solche substitutive Verwendung von Erträgnissen des Grenusfonds statthaft sein werde, wird von dem Wachsthum des Fonds und von Verhältnissen abhängig sein, deren Beurteilung der Zukunft vorbehalten bleiben muß. Der gegenwärtige Bestand des Fonds erlaubt noch nicht, dem Willen des Testators eine ausgiebige Ausführung zu sichern, und es müssen dermalen und für eine geraume Zukunft noch die Zinsenträgnisse als zur Neufassung des Kapitalbestandes im Sinne des Testators erforderlich betrachtet und ausschliesslich dieser Zweckbestimmung zugewendet werden.

Wir schließen hiermit unseren Bericht an die Bundesversammlung mit dem Befügen, daß unseres Erachtens eine Beschlussfassung über die Verwendung des Grenus-Invalidenfonds oder seiner Erträgnisse zur Zeit nicht angezeigt erscheint.

Genehmigt Sie, Ehr. R. R. die Sicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Oktober 1883.

Im Namen des schweizer. Bundesrates

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

— (Entlassung.) Mit Schreiben vom 7. Oktober hat Herr Oberst Emil Rothpletz, von Narau, Lehrer für Militärwissenschaften am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich und seit 1875

Oberst-Divisionär, aus Gesundheitsgründen um Entlassung vom Kommando der V. Armeedivision nachgesucht. In Folge dessen erhielt der Bundesrat dem Herrn Oberst Nothpiel die gewünschte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste, unter gleichzeitiger Eintheilung desselben nach Art. 58 der Militärorganisation.

— (Kavallerieverein der Zentralschweiz.) Die am 11. ds. im Biel stattgehabte ordentliche Hauptversammlung des Kavallerievereins der Zentralschweiz war von 20 Offizieren und ca. 50 Unteroffizieren und Soldaten besucht.

Der Vorstand wurde wieder auf zwei Jahre bestellt und die bisherigen Mitglieder desselben sämmtlich wiedergewählt.

Nachdem die ordentlichen Geschäfte abgewickelt waren, hielt Hr. Generalstabs-Hauptmann Wässner einen Vortrag über „die Verwendung der verschiedenen Truppengattungen auf dem Marsch, im Gefecht und in der Ruhe“. Dieser Vortrag war äußerst interessant und wurde von sämmtlichen Anwesenden mit großer Spannung angehört. Es ist sehr zu begrüßen, daß Offiziere des Generalstabes sich herbeilassen, an allgemeinen Militärversammlungen volkstümlich gehaltene Vorträge zu halten, und werden dieselben von guter Wirkung sein, besonders wenn sie wie dieser in so ausgezeichneteter Weise, schön in Sprache und reich an Inhalt, vorgetragen werden. Vom Vorsitzenden wurde alsdann, sowie auch von allen Anwesenden dem Vortragenden seine Arbeit bestens verhakt.

Als weiteres Praktandum kamen die früher üblichen Schießtage zur Sprache. Laut Mitteilungen des Hrn. Majors Schmid sind diese Schießtage aus finanziellen Gründen eingestellt worden. Das vom Kavallerieverein der Zentralschweiz vor drei Jahren in Bern veranstaltete Militär-Wettrennen hatte wegen schlechten Wetters eine große Bresche in der Vereinkasse zurückgelassen. Der heutige Stand derselben weist nun wieder einen Aktivsaldo von 1000 Fr. auf und es beantragte der Vorstand, nächstes Jahr wieder einen Schießtag abzuhalten, jedoch von einem schwadronenswelen Sektionschießen Umgang zu nehmen.

Dieser Antrag wurde allgemein begrüßt und unterstützt und es wurde beschlossen, im Frühjahr im „Sand“ einen Schießtag zu veranstalten und der Vereinkasse eine bestimmte Summe für Prämien zu entnehmen.

Nach der Sitzung, die bis 1 Uhr dauerte, ging's zum Mittag. Bei demselben produzierte sich die Meist des vierten Dragonerregiments. Wir müssen gestehen, daß auch hierin Fortschritte gemacht worden sind; das Zusammenspiel war gut und trug nicht wenig zur heiteren Stimmung beim gut besorgten Mittagsmahl bei.

Wir haben gefunden, daß vom Vorstand, den Offizieren und Unteroffizieren zur Hebung der Waffe gearbeitet worden und es deren Bemühungen gelungen ist, für's nächste Jahr den bernischen Schwadronen wieder die schöne Zahl von 110 Rekruten zuzuführen. (H.-G.)

— (Der Ausmarsch der Offiziersbildungsschule der VI. Division) fand Samstag und Sonntag den 27. und 28. Oktober statt. Abreise von Zürich 10 Uhr Vormittags per Bahn nach Uznach. Von hier ging es nach kurzem Halt über den Hummelwald nach Wattwil im Toggenburg. Den folgenden Tag Morgens 6 Uhr per Bahn nach Bützschwil und von hier zu Fuß über Hülfsteg nach Stäg im Töththal. Von hier per Bahn nach Winterthur, wo das Mittagessen eingenommen wurde. Abends Rückkehr per Bahn nach Zürich. Auf dem Weg von Uznach nach Wattwil und von Bützschwil nach Stäg fanden verschiedene Übungen im Sicherheits- und Artilleriedienst statt, welche von Hrn. Oberst Böllinger und Hrn. Oberstl. Graf gesleitet wurden. Der Ausmarsch war vom Wetter begünstigt; besonders der erste Tag. Sehr freundlich war der Empfang der Schule in Wattwil. — Der Ausmarsch wird den Teilnehmern in angenehmer Erinnerung bleiben und bildete eine erwünschte Abwechslung von den vielen Theorien, welche von den Offiziersbildungsschulen unzertrennlich sind.

A u s l a n d .

Deutschland. (Gruson's Hartguß-Panzerplatten.) In Tegel bei Berlin und in Buckau bei Magdeburg sind in der jüngsten Zeit wiederholte Schießproben auf Panzerplatten aus gehärtetem Gußstahl angestellt worden, wie solche die Grusonschen Werke bei Buckau seit einer Reihe von Jahren als Spezialität fabriziert und die auch bereits bei verschiedenen Panzerhümmern deutscher Küstenbefestigungen in Anwendung sind. Die im Januar in Tegel angestellten Schießproben waren unterbrochen worden, um härtere Projektils aus Österreich herbeizuschaffen, welche als besonders geeignet gegen gehärtete Panzerplatten gelten. Die Projektils werden in den Stahlwerken von Ternitz angefertigt, deren Direktor Petters den Schießproben bewohnt. Geschossen wurde aus einem 15-Centimeter-Hinterlader auf eine Distanz von 22 Metern vom Panzerschild, der frei, ohne Hinterlage befestigt war. Die Ladung bestand aus 7½ Kilo präzischem Pulver. Die Anfangsgeschwindigkeit war 1462 Fuß, das Gewicht des Projektils 83 Pfund, die Einschlagkraft 1137 Fußtonnen. 18 Schüsse mit einer Gesamtenergie von 6294 Metertonnen waren auf dem kleinen Fleck von 2½ Quadratfuß abgefeuert worden, bis der erste Schuß durch die Platte ging, welche im übrigen unverletzt blieb. Nächstens wird ein neuer Versuch gemacht werden, um die weitere Überstandsfähigkeit der beladen auseinandergerissenen Theile des Panzerschildes zu erproben.

(A. u. M.-S.)

Deutschland. (Pferdeankauf für die bayerische Armee.) Für die bayerische Armee wurden im laufenden Jahre etwa 1000 Pferde angelaufen, worunter 181 volljährige für die Artillerie und Equitation-Anstalt, und sind die Durchschnittspreise für ein Reitpferd der Artillerie auf 800 Mark, für ein Zugpferd auf 1028 Mark und für ein Reitpferd der Equitation auf 1100 Mark normirt; für ein dreihärliges Reitpferd der Kavallerie sind 697 Mark angenommen. Im Interesse der bayrischen Pferdezucht wurden die Preise für die in Bayern zu erworbenden dreijährigen Pferde und zwar für ein Reitpferd zu 800 Mark, für ein Artillerie-Zugpferd zu 900 Mark normirt. Ferner wurden im gleichen Interesse 25 Zuchstuten angelaufen welche an Mitglieder bestehender Remonten-Zuchtbücher bedeutend unter dem Ankaufspreise abgegeben werden.

(Militär-Int. f. R. u. L.-D.)

Österreich. (Zweithellige Geschosse.) Die Proben mit einer ein zweithelligen Geschosse enthaltenden neuen Patrone wurden in der Schießschule von Ruchare auf 100 und 200 Meter Distanz ausgeführt, wo die Wirkungen natürlich größer sind, als auf größeren Entfernung. Auf 100 Meter waren die Schüsse noch sehr genau, die Geschosbdurchschläge gut zusammengehalten; auf 200 Meter war die Streuung der Geschosse eine beträchtlichere, ohne daß die Präzision geringer gewesen wäre, ebenso war der Durchschlag ansehnlich. Die gegenwärtigen Studien gehen dahin, die Patrone zu zwei Geschossen soweit zu verbessern, daß die Streuung der Projektils auf kleineren Distanzen vermehrt, auf größeren vermindert werde, welches Problem gegenwärtig übrigens schon als gelöst betrachtet werden kann. Der Konstrukteur ist angesichts der günstigen Versuchsresultate überzeugt, daß ihm die Verbesserung der Patrone mit zwei Geschossen soweit gelingen werde, daß man mit derselben anstatt der jetzt normalen Patrone auf allen Distanzen wirkungsvoll schiessen kann. Unter diesen Umständen wird die Feuerwirkung der Infanterie verdoppelt, ohne daß die Bewaffnung gewechselt zu werden brauchte. Es dürfte angezeigt sein, bevor man in die Erzeugung von Repetiergewehren in großem Maßstabe eingeht, die Beendigung der Versuche mit Kartätschpatronen abzuwarten, nachdem die von den ersten erhofften Resultate zum Theile vielleicht auch durch die Patrone mit zwei Geschossen erzielt werden könnten. — Auch Lieutenant Krupa, der Konstrukteur des „anhängbaren Schnell-Laders“ für das Werndl-Gemehr, propontiert die Annahme der zweithelligen Geschosse, jedoch nur als „Schnellfeuer-Munition“ neben den normalen Patronen. Mehrheitliche Geschosse, d. h. mehr als zweithellige, sind seiner Ansicht nach nicht acceptabel, weil die Projektils nicht genügend